

Ausländische Wohnbevölkerung

Autor(en): Anna C. Strasky

Quelle: Basler Stadtbuch

Jahr: 1994

<https://www.baslerstadtbuch.ch/.permalink/stadtbuch/a750f147-bc85-4ee6-b92f-72b9f1be4317>

Nutzungsbedingungen

Die Online-Plattform www.baslerstadtbuch.ch ist ein Angebot der Christoph Merian Stiftung. Die auf dieser Plattform veröffentlichten Dokumente stehen für nichtkommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung gratis zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des vorherigen schriftlichen Einverständnisses der Christoph Merian Stiftung.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Online-Plattform [baslerstadtbuch.ch](http://www.baslerstadtbuch.ch) ist ein Service public der Christoph Merian Stiftung.

<http://www.cms-basel.ch>

<https://www.baslerstadtbuch.ch>

«Wir und die Anderen»: Zur Fremd- und Eigenwahrnehmung der Basler Bürgerschaft in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts

«Wenn wir aus den Ausländern Schweizer, aus den Schweizern Basler machen, so werden sie ganz anders mit uns und bei uns sein; das kann man freilich nicht mit Zahlen und Argumenten erklären, das muss man fühlen».¹

Mit diesen Worten trat Ratsherr Eduard Heusler in der Grossrats-Debatte vom 3.12.1866 deutlich für die Revision des baselstädtischen Bürgerrechtsgesetzes von 1848 ein. Sie sollte die Einbürgerung sowohl für Schweizer Bürger als auch für Ausländer wesentlich erleichtern.² Damit war beabsichtigt, das «Zahlenmässige Missverhältniss» zwischen der bürgerlichen Bevölkerung einerseits und der niedergelassenen, schweizerischen und ausländischen³ andererseits zu beheben. Mit Besorgnis hatte man nämlich zuvor den allmählich sinkenden Anteil der bürgerlichen Bevölkerung, gemessen an der Gesamteinwohnerzahl, beobachtet: Im Zuge vereinfachter Niederlassungs-Richtlinien war das Bürgerrecht nicht mehr so begehrt wie früher. Das neue Gesetz sollte die bürgerliche Bevölkerung gegenüber der niedergelassenen wieder stärken⁴ – ein Ziel, das jedoch nicht erreicht wurde, sank doch ihr Anteil im Gegenteil von knapp 40 % im Jahre 1837 auf 28 % im Jahre 1860, um schliesslich um die Jahrhundertwende mit 25 % den Tiefstwert zu erreichen. Gleichzeitig nahm die Zahl der Niedergelassenen zu: der Anteil der schweizerischen unter ihnen betrug 1837 37 %, stieg 1860 auf 42 % und fiel 1900 auf 37 % zurück, während die ausländischen Niedergelassenen (³/₄ von ihnen stammte aus dem angrenzenden Deutschland) ihren Anteil mit 23 % (1837) über 30 % (1860) auf 38 % um die Jahrhundertwende deutlich steigerten.⁵

weist auf eine räumliche Vorstellung des Bürgerrechtes oder des «Bürgerverbandes»: Ein Bewerber oder eine Bewerberin tritt durch die Einbürgerung von einem Raum in einen andern, quasi von einem «Aussen» in ein «Innen». Die Entscheidung darüber, wer aufgenommen und wer abgewiesen wird, verlangt Definitionen darüber, wer in das «Innere» passt und wer «draussen» bleiben soll. Hierbei ist also die Beziehung zwischen einem «Wir» und den «anderen» angesprochen, hier stellt sich die Frage nach der Eigen- bzw. Fremdwahrnehmung, die auch heute noch aktuell ist.

Im Umfeld der Diskussion über das neue Bürgerrechtsgesetz von 1866 ist interessant, *wer* von der Basler Bürgerschaft (die in dieser Diskussion ausschliesslich zu Wort kam und damit als «Wir» gelten muss) als «fremd» wahrgenommen wurde, *wie* sich die Bürgerschaft selbst definierte, und *ob* mit dem Vorstoss zu einer erleichterten Einbürgerung auch eine offenere Haltung gegenüber dem «Fremden» einherging.

Wer ist «fremd»?

Einen Hinweis auf die Frage, wer als «fremd» wahrgenommen wurde, gibt die Regelung der Einbürgerungsgebühren.⁶ Mit Fr. 500.– ist im Jahre 1848 die Spanne zwischen einem Kantonsbürger und einem Schweizer Bürger wesentlich grösser als diejenige zwischen einem Schweizer Bürger und einem Ausländer (Fr. 300.–). Dies könnte bedeuten, dass die Grenze zwischen Kantonsbürgern und anderen Schweizer Bürgern wesentlich schärfer gezogen wurde als zwischen Schweizer Bürgern und Ausländern; mit andern Worten, nicht nur Ausländer wurden als «fremd» wahrgenommen, sondern alle Schweizer Bürger, sofern sie nicht Kan-

tonsbürger waren. Das Gesetz von 1866 scheint diese Ungleichheit aufzuheben, wenn auch der qualitative Unterschied wie 1848 bestehen bleibt; der Abstand beträgt zwar gleichmässig Fr. 300.–, doch die Bestimmungen zur Einbürgerung von Verlobten der Basler Bürger relativieren diese Ausgewogenheit: Sie kennen lediglich Kantonsbürgerinnen oder Nicht-Kantonsbürgerinnen.

Wer ist <innen>

Die Diskussionen in den Zeitungen und Grossrats-Debatten stützen die Vermutung, dass <Fremdheit> auch 1866 nicht primär an der Staatsangehörigkeit gemessen wurde: <fremd> waren vielmehr die niedergelassenen Nicht-Bürger insgesamt – ob schweizerisch oder ausländisch, war weniger relevant. Beiden Gruppen gemeinsam war, dass sie – bei gleicher Handels- und Gewerbefreiheit – der bürgerlichen Pflichten und Lasten weitgehend enthoben waren. Ihnen gegenüber wird gerade auf Seiten der Revisionsbefürworter ein recht grosses Gewaltpotential spürbar, ist doch die Rede davon, «alle diejenigen guten Elemente, welche sich bleibend bei uns niederlassen, dadurch uns ganz zu *verbinden* und gänzlich an unsere Interessen zu *fesseln*, dass wir sie vollständig *in uns aufgehen* machen.»⁷

Die Niedergelassenen stellen in dieser Sprache ein Moment der Bedrohung für die Basler Bürgerschaft dar, denn, so der Ratschlag, «(...) die nicht Bürger werdenden Niedergelassenen (...) [werden] zu einer unser Gemeinwesen durchdringenden Masse, in welcher jenes immer mehr aufgeht und sein bewusstes Dasein verliert, während der fremde Stoff in ihm aufgehen und sich in seiner Angehörigkeit bewusst werden sollte.»⁸

In sprechenden Bildern stellten auch Zeitungsartikel, die die Revision bejahten, diese Gefahr dar und setzten ihr eine durch die erleichterte Einbürgerung gestärkte Bürgerschaft als <festen Kern> entgegen.⁹

Ein Schritt in Richtung Öffnung?

Dies zeigt, dass das Eintreten für eine erleichterte Einbürgerung nicht Hand in Hand mit einer offeneren Haltung gegenüber dem <Fremden> einherging; Revisionsbefürworter wie -geg-

ner lagen vielmehr in ihrer Haltung gar nicht so weit auseinander: Für beide manifestierte sich <Fremdheit> weniger in der Staatszugehörigkeit als im anderen Denken, der anderen Lebensweise, der anderen sozialen Zugehörigkeit. Schweizerische und ausländische Niedergelassene sowie anders denkende Bürger stellten für beide Seiten eine Gefahr dar, vor der man sich schützen musste. Während jedoch die Gegner des Gesetzes dies durch möglichst grosse Abschottung zu erreichen suchten, sahen die Befürworter die Lösung darin, sich die Zugewanderten durch Einbürgerung «zu eigen» zu machen.

Diese Äusserungen und Ängste müssen vor dem Hintergrund ihres historischen Kontextes gelesen werden. Basel im 19. Jahrhundert war geprägt von grossen staats- und wirtschaftspolitischen Umwälzungen, angefangen bei der Kantonstrennung 1833, über die Einführung der Bundesverfassung 1848 (beide machten eine Neuorientierung der politischen Behörden erforderlich) bis zur raschen Zunahme der Wohnbevölkerung aufgrund der Industrialisierung. Die 1859 notwendig gewordene Schleifung der Stadtmauern wurde dabei zum Sinnbild für die Zerstörung alter Ordnungen und Grenzen.¹⁰ Bei der Wahrnehmung der Niedergelassenen als <fremd> spielte neben deren sozialer Zugehörigkeit auch ihre Mobilität und Unstabilität eine wichtige Rolle: Sie verkörperten sozusagen das Unstete, Ruhelose dieser Zeit. Die Bemühungen, die Zahl der Niedergelassenen zugunsten der Bürgerschaft zu verringern, können als Versuch verstanden werden, eine grössere Stabilität, einen <festen Kern> aufzubauen. Frauen erfüllten nicht einmal als Bürgerinnen das Kriterium der Stabilität, da sie durch Heirat jederzeit aus dem Bürgerverband austreten konnten. Die Quellen weisen sie denn auch klar dem <Fremden> zu.

Befürworter und Gegner unterscheiden sich hingegen deutlich in der Auffassung darüber, was ein <Bürgerverband> zu sein hatte. Zogen sich die Revisionsgegner auf den Standpunkt zurück, es gehe um eine rein <geistige> Körperschaft ohne öffentliche Bedeutung, wollten die Revisionsbefürworter die <alte Bürgerschaft> erneuern: Sie sollte das Sagen haben, die Mehrheit der Einwohnerschaft stellen. Einig war

man sich lediglich darin, dass der Bürgerverband ein Ort der Männer und für Männer bleiben sollte; Frauen hatten darin keinen Platz. Kurz vor dem ersten Weltkrieg erreichte der Anteil der ausländischen Bevölkerung seinen historischen Höhepunkt: Mit rund 53 000 Personen stellten die Ausländer mehr als ein Drittel der Kantonsbevölkerung.¹¹ Mehrmals zuvor hatte man versucht, der «Ausländerfrage»¹² durch eine offenere Einbürgerungspolitik beizukommen – im Einklang mit der gesamtschweizerischen Tendenz, diese Fragen nicht durch restriktive Bestimmungen, sondern durch eine stärkere Einbürgerung zu lösen.¹³ So hatte der Basler Grosse Rat mit dem Bürgerrechtsgesetz von 1902 sogar geplant, sämtlichen in- und

ausländischen Nichtbürgern unter 45 Jahren, die Minderjährigen eingeschlossen, eine Einladung zur Einbürgerung zu schicken. Gegen diese «marktschreierische Lösung» wandte sich jedoch der Weitere Bürgerrat ebenso, wie gegen den Vorschlag, auch Frauen zur Einbürgerung einzuladen; er argumentierte, man habe dann auch für deren Altersvorsorge aufzukommen. Das Kriterium «Staatszugehörigkeit» gewann um die Jahrhundertwende zunehmend an Gewicht. Erstmals prägte im Jahre 1910 Nationalrat Emil Göttsheim den Begriff «Überfremdung»; er drückte damit ein Empfinden des Bedrohtseins durch jenes «Fremde» aus, das später immer mehr mit allem «ausländischen» identifiziert wurde.¹⁴

Anmerkungen

Dieser Artikel beruht im wesentlichen auf meiner Lizenzats-Arbeit: «Wir und die Andern»: Zur Fremd- und Eigenwahrnehmung der Basler Bürgerschaft, Die Diskussion um ein neues Bürgerrechtsgesetz 1848–1866, Basel 1993.

1 Basler Nachrichten, 7.12.1866, Nr. 290.

2 Bürgerrechtsgesetz vom 4.12.1848, in: Kantons-Blatt Basel-Stadt, Bd. II 1848, S. 256ff. Bürgerrechtsgesetz vom 11.12.1866, in: Kantons-Blatt Basel-Stadt, Bd. II 1866, S. 253ff. Meine bewusste Beschränkung auf die männliche Sprachform bei den Bezeichnungen «Schweizer Bürger», «Ausländer» etc. entspricht dem Sprachgebrauch der Quellentexte.

3 Niederlassungsverträge zwischen der Schweiz und ihren Nachbarstaaten, im Interesse des Wirtschaftsliberalismus und der Freizügigkeit abgeschlossen, ermöglichten ausländischen Staatsangehörigen, sich auch in Basel niederzulassen. Sie waren also den nicht im eigenen Heimatkanton niedergelassenen Schweizer Bürgern, mit Ausnahme der politischen Rechte, annähernd gleichgestellt (Rudolf Schläpfer, Die Ausländerfrage in der Schweiz vor dem Ersten Weltkrieg, Diss. Zürich, Zürich 1969, S. 66f u. 83 ff). Für Basel bedeutend wurde v. a. der «Staatsvertrag der Schweiz mit dem Grossherzogthum Baden, betreffend die gegenseitigen Niederlassungs-Verhältnisse» von 1863 (in: Kantons-Blatt Basel-Stadt, Bd. I, 1864, S. 52ff).

4 Rathschlag und Entwurf eines Bürgerrechtsgesetzes. Dem Grossen Rat vorgelegt den 1. Okt. 1866, S. 3, 47.

5 Philipp Sarasin, Stadt der Bürger, Diss. Basel, Basel und Frankfurt a. M. 1990, S. 15ff. – Willy Pfister, Die Einbürgerung der Ausländer in der Stadt Basel im 19. Jahrhundert, Basel 1976, Quellen und Forschungen zur Basler Geschichte Bd. 8, S. 108.

6 Beim Quellenmaterial handelt es sich zum einen um die beiden Bürgerrechtsgesetze sowie weitere amtliche Quellen im Zusammenhang mit der Entstehung des Gesetzes von 1866, zum andern um Zeitungsartikel der «Basler Nachrichten» und des «Schweizerischen Volksfreundes», und schliesslich um 14 Protokolle von Einbürgerungen.

7 Schweizerischer Volksfreund, 6.10.1865, Nr. 237. Hervorhebungen von C. S.

8 Rathschlag und Entwurf, a. a. O., S. 25.

9 Schweizerischer Volksfreund, 23.11.1866, Nr. 278.

10 Vgl. dazu das Gedicht «E Burgerspaziergang»: Theodor Meyer-Merian, E Burgerspaziergang, in: Ders., Wintermayeli, Basel 1857, S. 95–110. – Im weiteren: Sarasin, S. 19.

11 Statistisches Jahrbuch des Kantons Basel-Stadt 1959, hrsg. vom Statistischen Amt des Kantons Basel-Stadt, Basel 1960, S. 25.

12 Schläpfer, a. a. O., S. 4.

13 Schläpfer, a. a. O., S. 155f.

14 Schläpfer, a. a. O., S. 61ff.